

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 117/95

BESCHLUSS

vom

29. Februar 1996

in dem Rechtsstreit

Dr. Herbert K[REDACTED],

als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der

1. S[REDACTED] P[REDACTED] GmbH & Co.,

B[REDACTED], U[REDACTED].

2. S[REDACTED] P[REDACTED] Verwaltungs GmbH,
ebenda,

Kläger, Widerbeklagter und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. ...

2. V[REDACTED] G[REDACTED] eG,
Zweigniederlassung Ge[REDACTED],
vertreten durch den Vorstand,
St[REDACTED] Str. [REDACTED], Ge[REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Dr. Kreft, Kirchhof, Dr. Fischer,
Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 29. Februar 1996
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 2. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Stuttgart vom
12. April 1995 wird nicht angenommen.

Der Kläger hat die Kosten des Revi-
sionsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e

Die Revision wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von
grundsätzlicher Bedeutung auf und hat im Ergebnis keine
Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Auf jeden Fall wirksam ist die Globalzession vom
26./27. November 1992. Die von der Revision vermißte ding-
liche Freigabeklausel für den Fall der Kollision mit einem
verlängerten Eigentumsvorbehalt findet sich unter Nr. 6.1
des Zessionsvertrages. Falls die eine oder andere Klausel
zur Ermittlung des Sicherungswerts der abgetretenen Forde-

rungen (Nr. 5 des Zessionsvertrages) einer Inhaltskontrolle nicht standhalten sollte, läßt das den Bestand der Globalzession im ganzen unberührt (§ 6 Abs. 1 AGBG).

Die Anfechtung des Vertriebsvertrages und der darauf beruhenden einzelnen Umsatzgeschäfte zwischen der Gemeinschuldnerin und der früheren Beklagten zu 1) steht dem von der Beklagten zu 2) geltend gemachten Anspruch nicht entgegen. Denn die Ansprüche der Gemeinschuldnerin auf den Erlös der jeweils veräußerten Ware waren von der Globalzession erfaßt.

Die von dem Kläger angezeigte Masseunzulänglichkeit steht der Aufrechnung mit Altmasseforderungen gegen Altmasseverbindlichkeiten nicht entgegen (vgl. Senatsurt. v. 18. Mai 1995 - IX ZR 189/94, NJW 1995, 2783, 2786).

Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit hindert auch nicht die Geltendmachung des zum Gegenstand der Widerklage gemachten Leistungsanspruchs. Ob der Konkursverwalter durch den Hinweis auf die von ihm veranlaßte öffentliche Bekanntmachung der Masseunzulänglichkeit seiner Darlegungs- und Beweislast genügt (so OLG Düsseldorf ZIP 1995 2003, 2004; Kuhn/Uhlenbruck, KO 11. Aufl. § 60 Rdnr. 3 e; Uhlenbruck EWIR 1996, 33; anderer Ansicht LAG Hamm ZIP 1992, 1406; Heß/Kropshofer, KO 4. Auflage § 60 Rdnr. 9), braucht für den vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden. Denn der Kläger hat sich zum Beweise der Massearmut auf einen Status berufen, demzufolge die freie Masse die Masseverbindlichkeiten weit übersteigt. Darüber kann nicht - wie die Revision meint - hinweggegangen werden, weil die Anzeige der



Masseunzulänglichkeit unter dem Vorbehalt der weiteren Abwicklung des Konkurses und des Ausgangs verschiedener Rechtsstreitigkeiten gestanden habe. Da es sich durchweg um Aktivprozesse des Klägers handelt, deren Ergebnis in dem Status mit Null veranschlagt worden ist, kann sich der Ausgang dieser Prozesse für die Masse in der Hauptsache allenfalls positiv auswirken. Nicht dargetan ist damit auch, daß der Ausgang dieser Prozesse zu einer "Notliquidation" führen kann, bei welcher die für die freie Masse angesetzten Werte möglicherweise nicht zu realisieren sind.

Kreft

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter